

Vorstandsmitglieder (samt Aufgabenbereichen)

- Eberle Harry (EH), Buchs (Motorsport CH, technischer Support)
- Germann Martin (GM), Diepoldsau (technischer Support, Catering)
- Imthurn Valentin (IV), Eschen (Vereinsausfahrt, Catering)
- Kieber Gerhard (KG), Vaduz, Präsident (Administration, Rechtssachen)
- Kieber Peter jun. (KP), Eschen, Vizepräsident (Motorsport EU)
- Vogt Mario (VM), Balzers (Verkehrssicherheit)
- Wille Thomas (WT), Vaduz (Strassenbau und Infrastruktur)
- Wohlgend Fabienne (WF), Schellenberg (Motorsport int., soziale Medien)



Statuten

des Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL), Vaduz

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL) besteht ein Verein gemäss Art. 246 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Der ACFL hat seinen Sitz in Vaduz.

Artikel 2 Zweck

Der ACFL bezweckt den Zusammenschluss der Automobilisten in seinem Einzugsgebiet zu einem Verein zwecks Wahrung aller mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Interessen.

Der ACFL engagiert sich insbesondere:

- für eine autofreundliche und verantwortungsbewusste Verkehrspolitik;
- in der Unfallverhütung und in der Verkehrserziehung;
- in der Beratung seiner Mitglieder in technischen, touristischen und rechtlichen Fragen;
- im Automobilsport und in gesellschaftlichen Anlässen.

Der ACFL ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft im ACFL

Der ACFL ist eine Sektion des Automobil Club der Schweiz (ACS).

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)

Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)



Die Mitglieder des ACFL sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft beim ACFL auch Mitglieder des ACS.

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Mitglieder des ACFL können natürliche Personen und Verbandspersonen sein.

Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

b) Partnermitglieder

Personen, die im gleichen Haushalt wie ein anderes Aktivmitglied leben, können durch Bezahlung eines Jahresbeitrages Partnermitglieder werden.

Fällt die Aktivmitgliedschaft durch Austritt oder Tod weg, haben die zugeordneten Partnermitglieder in eine andere passende Mitgliederkategorie zu wechseln.

c) Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Sie werden auf das Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Automobilwesen im Fürstentum Liechtenstein und / oder das Gedeihen des ACFL in ausserordentlicher Weise Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder geniessen die Rechte eines Aktivmitglieds, sind aber von jeglicher Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

e) Auslandmitglieder

Auslandmitglieder sind Mitglieder, die ins Ausland umziehen und dem ACFL verbunden bleiben, oder solche, die im Ausland wohnhaft sind und vom ACFL als Mitglieder aufgenommen werden.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)

Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

f) Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind Verbandspersonen (juristische Personen) und Gesellschaften ohne Persönlichkeit (personenrechtliche Gemeinschaften)

Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten.

Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederkategorien gelten nicht für Firmenmitglieder.

g) Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Mitglieder einer anderen Sektion des ACS oder eines anderen Regionalverbandes.

Sie bezahlen bei den Gastsektionen einen reduzierten Beitrag.

Stimmberechtigt sind sie nur bei ihrer Stammsektion.

**Artikel 5
Langjährige Vereinsmitglieder**

Mitglieder, welche dem ACFL seit 25, 40 oder 50 Jahren angehören, erhalten eine Auszeichnung.

**Artikel 6
Gastrecht**

Mitglieder anderer Sektionen des ACS sind eingeladen, an Anlässen des ACFL als Gäste teilzunehmen.

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung des ACFL.

**Artikel 7
Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im ACFL besteht auf unbestimmte Zeit.

Sie beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung des ACFL.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Mitgliedschaftsrechte und jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Pflicht zur Entrichtung bereits fälliger Mitgliederbeiträge entfällt mit der Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

Artikel 8 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 9 Austritt von Mitgliedern

Mitglieder können durch einseitige schriftliche Erklärung auf das Ende des Mitgliedschaftsjahres aus dem ACFL austreten.

Das Mitgliedschaftsjahr beginnt für jedes Mitglied individuell am Tag seines Beitritts bzw. am Tag der letzten Änderung der Mitgliedschaft.

Die Austrittserklärung muss dem ACFL spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres zugehen.

Eine verspätete Austrittserklärung gilt als Austrittserklärung auf das Ende des nächsten Mitgliedschaftsjahres.

Der Anspruch des ACFL auf fällige Mitgliederbeiträge wird durch den Austritt nicht berührt.

Artikel 10 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen aus dem ACFL ausschliessen.

Wichtige Ausschlussgründe sind insbesondere:

- die Verletzung der Vereinsstatuten;
- Verstösse gegen den Vereinszweck;
- die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Ausgeschlossene Mitglieder haben die Rechte im Rahmen der Streitbeilegung gemäss Art. 38 dieser Statuten.

Der Anspruch des ACFL auf fällige Mitgliederbeiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

Artikel 11 Ordentlicher Beitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des ACFL festgesetzt.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

Artikel 12 Einheitlicher Beitrag

Die Delegiertenversammlung des ACS setzt für Junioren- und Firmenmitglieder sowie für Mitgliederkategorien mit besonderen Dienstleistungen (namentlich Premium, Travel, Classic und Travel) einen einheitlichen Mitgliederbeitrag fest.

III. Haftung

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ACFL haftet in allen Fällen ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

Artikel 14 Organe

Die Organe des ACFL sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Das Direktionskomitee
- D. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 15 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ACFL.

Artikel 16 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstands.
- c. Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr;
- d. Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages;

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. Entscheidungen im Rahmen der Streitbeilegung gemäss Art. 38 dieser Statuten;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des ACFL und die Verwendung des Vereinsvermögens;
- j. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zugewiesen werden.

Artikel 17 **Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres physisch oder im Schriftwege statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von zumindest einem Fünftel der Vereinsmitglieder jederzeit einberufen.

Artikel 18 **Einberufung, Vorbereitung**

Die Einberufung der ordentlichen und einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

Wurde die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung von zumindest einem Fünftel der Vereinsmitglieder begehrt, hat der Vorstand innert zwei Monaten ab Einlangen der Anträge eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand bestimmt Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und erstellt die Traktandenliste.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben oder veröffentlicht werden.

Die Einladung enthält Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und die Traktandenliste.

Artikel 19 **Durchführung der Mitgliederversammlung**

Versammlungsleiter ist der Präsident. Der Vorstand kann ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.

Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Protokollführer kann jedes Vorstandsmitglied sein, welches nicht Versammlungsleiter ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Stimmenzähler gewählt.

Artikel 20 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Statutenänderungen gemäss Art. 24 sowie über die Auflösung und Liquidation nach Art. 39 bis 41 dieser Statuten.

Artikel 21 Stimmrecht, Vertretung

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Gastmitglieder.

Durch schriftliche Vollmacht kann ein Mitglied ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

Ein Mitglied kann höchstens fünf Mitglieder vertreten.

Der Versammlungsleiter, der Protokollführer und die Stimmenzähler stellen die Anzahl der Stimmrechte fest und geben diese bekannt.

Sie entscheiden über allfällige Fragen formeller Natur hinsichtlich der Abwicklung der Verhandlungen und Abstimmungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 22 Traktanden, Anträge

Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände beschliessen.

Die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt.

Anträge einzelner Mitglieder werden nachträglich auf die Traktandenliste genommen, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Artikel 23 Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, in beider Abwesenheit der sonstige Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Handwahl. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden und vertretenen Mitglieder ist eine geheime Abstimmung bzw. Wahl durchzuführen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Statutenänderungen sowie die Auflösung und Liquidation des ACFL.

Artikel 24 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des ACFL anwesend oder gehörig vertreten ist.

Kommt dieses Mehr nicht zustande, kann der Vorstand frühestens vierzehn Tage später eine neue Mitgliederversammlung einberufen.

Die neu einberufene Mitgliederversammlung kann Statutenänderungen unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschliessen.

Die Änderung der Statuten ist mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschliessen.

B. Der Vorstand

Artikel 25 Geschäftsleitendes und ausführendes Organ

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und ausführende Organ des Vereins des ACFL.

Er vertritt den Verein gemäss Artikel 29 dieser Statuten nach aussen und nimmt alle Aufgaben wahr, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 26 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten und
- weiteren Vorstandsmitgliedern.

Artikel 27 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

Eine Wiederwahl, auch eine mehrfache, ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand das betreffende Mitglied durch Zuwahl ersetzen.

Das zugewählte Mitglied wird unmittelbar nach seiner Wahl Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat den Beschluss über die Zuwahl eines Vorstandsmitglieds der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn die Mitgliederversammlung die Zuwahl eines Vorstandsmitglieds ablehnt, scheidet das zugewählte Mitglied unmittelbar nach seiner Ablehnung aus dem Vorstand aus.

Die Mitgliederversammlung kann für die verbleibende Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied wählen.

Artikel 28 Ehrenamtlichkeit und Spesenersatz

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Mit dieser Tätigkeit einhergehende Barauslagen wie Reisespesen, Porti und dergleichen mehr werden den Vorstandsmitgliedern vergütet.

Artikel 29 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den ACFL nach aussen.

Zur Unterzeichnung im Namen des ACFL ist die Einzelunterschrift des Präsidenten oder sind die Kollektivunterschriften des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich und ausreichend.

Zudem kann dem Leiter der Geschäftsstelle gemäss Art. 35 dieser Statuten zur Unterzeichnung im Namen des ACFL vom Vorstand Einzelunterschrift oder Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten erteilt werden.

Artikel 30 Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich jährlich zu mindestens sechs Sitzungen.

Die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch schriftliche Einladung an die Vorstandsmitglieder. In der Einladung sind Datum, Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

Der Vorstand ist ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladung samt Traktandenliste zumindest 24 Stunden vor dem Sitzungstermin per e-Mail oder drei Tage vor dem Sitzungstag per Post an alle Vorstandsmitglieder versandt wird.

Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten leitet das amtsälteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung.

Über die Vorstandssitzung ist durch ein Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, welches den Gang der Sitzung gerafft wiedergibt und alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzustellen, in welcher der Vorstand über die Genehmigung des Protokolls zu beschliessen hat.

Artikel 31 Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäss zur Vorstandssitzung eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Artikel 32 Beschlüsse des Vorstands im Zirkularverfahren

Der Vorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen, in einer bestimmten Angelegenheit einen Zirkularbeschluss zu fassen (Zirkularverfahren).

Der Beschluss über die Durchführung eines Zirkularverfahrens kann als Zirkularbeschluss zugleich mit dem betreffenden Beschluss gefasst werden.

Über das Zirkularverfahren ist vom antragsstellenden Vorstandsmitglied ein Protokoll zu errichten.

C. Das Direktionskomitee

Artikel 33

Organ zur raschen Erledigung laufender Geschäfte

Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen, zur raschen Erledigung laufender Geschäfte ein Direktionskomitee zu bestellen und dessen Befugnisse festsetzen.

Das Direktionskomitee kann drei bis fünf Mitglieder haben, welche der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte wählt.

Der Präsident oder der Vizepräsident soll Mitglied des Direktionskomitees sein und dessen Sitzungen leiten.

Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Direktionskomitees die für den Vorstand geltenden Bestimmungen dieser Statuten entsprechend.

D. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 34

Organ zur Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die jederzeit wiederwählbar sind. Vorstandsmitglieder sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen auf jede ordentlichen Mitgliederversammlung hin schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Die Geschäftsstelle

Artikel 35

Einrichtung zur Unterstützung des Vorstands bei der Erledigung seiner Aufgaben

Der ACFL betreibt eine Geschäftsstelle.

Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder oder einen Dritten mit der Führung der Geschäftsstelle und bestimmt die Höhe des damit verbundenen Entgelts.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben gemäss den Vorgaben und Anweisungen des Vorstands.

Der Vorstand kann die Tätigkeit der Geschäftsstelle in einem Reglement festhalten und einem seiner Mitglieder die Aufsicht über die Geschäftsstelle übertragen.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)

Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

VI. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 36 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist per 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

Artikel 37 Publikationsorgane

Publikationsorgane sind die liechtensteinischen Landeszeitungen und / oder die offizielle Zeitung des ACS.

Artikel 38 Streitbeilegung

Die Mitglieder, die Organe und allfällige weitere Vereinsinstitutionen des ACFL unterziehen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos dem Streitbeilegungsverfahren und insbesondere der Vereinsgerichtsbarkeit des ACS gemäss dessen Statuten und dessen Reglement über die Streitbeilegung.

Die Organe der Streitbeilegung sind die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht. Vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens muss in jedem Fall obligatorisch die Schlichtungskommission angerufen werden.

Die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht behandeln bzw. beurteilen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten, von Reglementen, Verträgen mit Bezug zum Vereinsverhältnis oder aus Beschlüssen von Organen und Vereinsinstitutionen ergeben, namentlich die Anfechtung von Entscheiden bzw. Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

VII. Auflösung und Liquidation

Artikel 39 Beschluss über die Liquidation

Die Auflösung des ACFL kann nur anlässlich einer besonderen, ausschliesslich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nach vorheriger Benachrichtigung des ACS beschlossen werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Zu einem gültigen Beschluss über die Auflösung ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)

Sofern die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist oder zwar beschlussfähig, aber die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht wird, ist auf einen wenigstens 30 Tage späteren Zeitpunkt eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden die Auflösung beschliessen kann.

Artikel 40 Liquidatoren

Sofern die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, nichts anderes bestimmt, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Artikel 41 Verwendung des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung bestimmt, welchem dem Automobilwesen dienenden Zweck das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zuzuweisen ist.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des ACFL vom 22. September 2022 beschlossen bzw. gutgeheissen und traten mit Zustimmung bzw. Einwilligung des Direktionskomitees des ACS vom 14. September 2022 (zum Entwurf der Statuten) am Tag des Beschlusses bzw. der Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung des ACFL in Kraft.

Vaduz, den 23. September 2022

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL), Vaduz

vertreten durch die beiden nachstehenden Vorstandsmitglieder

Kieber Gerhard, Vaduz, Präsident

Kieber Peter jun., Eschen, Vizepräsident

Automobil Club des Fürstentums Liechtenstein (ACFL)
Bangarten 10, Postfach 548, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 94 98, F +423 239 94 99, info@acfl.li, www.acfl.li

Verein nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz (seit 1924)
Sektion Liechtenstein des Automobil Club der Schweiz (ACS), Bern (seit 1925)
Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), Paris (seit 1972)